

§ 13 VoBeG Ergebnisermittlung

VoBeG - Volksbegehrensgesetz 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

1. (1) Anhand der für ein Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung ist am letzten Tag des Eintragszeitraums um 20.15 Uhr
 1. die Summe der Stimmberechtigten laut Wählerevidenz,
 2. die Summe der Eintragungenfestzustellen und im Internet zu veröffentlichen.
2. (2) Weiters ist das Ergebnis dieser Feststellung der Bundeswahlbehörde schriftlich weiterzuleiten.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at